

Anlage 5 zur Verwaltungsvereinbarung

Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

1. Antragberechtigte

Antragberechtigt sind

- a) bei Schäden an Wohngebäuden die Eigentümer, insbesondere selbstnutzende Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen,
- b) bei Schäden am Hausrat private Haushalte, insbesondere Wohnungseigentümer und Mieter.

2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert werden können bei Wohngebäuden:

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile (Instandsetzung).
- b) Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

Die Förderung teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt aus diesem Programm, soweit die anrechenbare Grundfläche zu mehr als 50 vom Hundert auf Wohnraum entfällt. In den anderen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Angehörigen freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.

2.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

2.3 Kosten von Abriss- oder Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen stehen.

2.4 Gefördert werden können bei Hausrat

- a) die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen oder
- b) die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Artikel 2 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung ist zu beachten (Abzug „neu für alt“).

2.5 Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

2.6 Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

3. Art und Höhe der Förderung, Ausstattung und Durchführung des Programms

- 3.1 Die Mittel des Fonds sind als Zuschüsse an die in Ziffer 1 genannten Förderempfänger für förderfähige Maßnahmen einzusetzen.
- 3.2 Das Nähere bestimmt das Land. Das Land übersendet dem Bund die für die Förderung maßgebenden Förderbestimmungen.
- 3.3 Das Land stellt sicher, dass der Antragsteller im Antragsvordruck oder in anderer geeigneter Weise darauf hingewiesen wird, dass seine Angaben, insbesondere über Versicherungsleistungen oder Spenden, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- 3.4 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 3.5 Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, nicht jedoch vor dem 18. Mai 2013.

4. Antrags- und Bewilligungsfristen

- 4.1 Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen.
- 4.2 Bewilligungen auf Grund dieser Verwaltungsvereinbarung sollen vom Land bis zum 31. Dezember 2015 erteilt werden.